

# **Stadt Dübendorf**

---

## **Geschäftsreglement der Planungskommission der Stadt Dübendorf**

**vom 19. Mai 2022**



# INHALT

I. Allgemeine Bestimmungen.....	3
Art. 1    Rechtsgrundlagen	3
Art. 2    Zweck	3
II. Organisation der Planungskommission .....	3
Art. 3    Mitgliederzahl und Zusammensetzung	3
Art. 4    Präsidium	3
Art. 5    Wahl der Mitglieder	3
Art. 6    Sekretariat	3
Art. 7    Geschäftsführung	4
III. Aufgaben der Planungskommission .....	4
Art. 8    Aufgaben	4
Art. 9    Beratende Tätigkeit	4
Art. 10   Delegation an einzelne Kommissionsmitglieder	5
Art. 11   Kompetenzen	5
IV. Weitere Bestimmungen .....	5
Art. 12   Entschädigung	5
Art. 13   Kommunikation	5
V. Schlussbestimmungen .....	5
Art. 14   Inkrafttreten	5

# **Geschäftsreglement der Planungskommission der Stadt Dübendorf**

(vom 19. Mai 2022, gültig ab 1. Juli 2022)

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Rechtsgrundlagen**

In Anwendung des Gemeindegesetzes des Kantons Zürich (GG) vom 20. April 2015 und gestützt auf die Gemeindeordnung der Stadt Dübendorf (GO) vom 26. September 2021 setzt der Stadtrat eine beratende Planungskommission ein und erlässt dieses Geschäftsreglement.

### **Art. 2 Zweck**

<sup>1</sup> Dieses Geschäftsreglement ergänzt die Bestimmungen der Gemeindeordnung der Stadt Dübendorf und des Organisations- und Verwaltungsreglements der Stadt Dübendorf.

<sup>2</sup> Es enthält Bestimmungen betreffend die Organisation der Planungskommission sowie ihre Aufgaben und Befugnisse.

## **II. Organisation der Planungskommission**

### **Art. 3 Mitgliederzahl und Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Die Planungskommission besteht aus der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten, der Hochbauvorständin oder dem Hochbauvorstand und einem weiteren Mitglied des Stadtrats.

<sup>2</sup> Ist ein Stadratsmitglied an der Sitzungsteilnahme verhindert, wird es durch seine ordentliche Stellvertretung im Stadtrat vertreten.

<sup>3</sup> Mit beratender Stimme sind die Leitung Stadtplanung und die Leitung Hochbau Mitglied der Kommission.

<sup>4</sup> Die Leitung Tiefbau und die Leitung Finanz- und Controllingdienste wird beratend beigezogen, wenn es um Fragestellungen ihrer Fachgebiete geht.

<sup>5</sup> Die Planungskommission kann für Fragestellungen, die ein spezielles Fachwissen erfordern, Sachverständige beiziehen.

### **Art. 4 Präsidium**

<sup>1</sup> Präsidentin oder Präsident der Planungskommission ist die Hochbauvorständin oder der Hochbauvorstand.

<sup>2</sup> Das Präsidium wird im Verhinderungsfall durch die Stadtpräsidentin oder den Stadtpräsidenten vertreten.

### **Art. 5 Wahl der Mitglieder**

Soweit nicht aufgrund der Funktion Mitglied, erfolgt die Wahl durch den Stadtrat jeweils an der konstituierenden Sitzung für eine Amtsdauer von vier Jahren ernannt.

### **Art. 6 Sekretariat**

Das Sekretariat wird durch die Leitung Stadtplanung geführt. Sie kann die Protokollführung einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter der Stadtplanung übertragen.

## **Art. 7      Geschäftsführung**

<sup>1</sup> Die Planungskommission tagt so oft wie dies zur Erfüllung der Aufgaben notwendig ist. In der Regel alle sechs bis acht Wochen. Sie versammelt sich auf Einladung des Präsidiums unter Angabe der Traktanden. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

<sup>2</sup> Die Kommissionsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Ist ein Mitglied verhindert, so hat es sich vor der Sitzung beim Sekretariat zu entschuldigen.

<sup>3</sup> Die Planungskommission ist beschlussfähig, wenn an der Sitzung die Mehrheit der Mitglieder anwesend sind.

<sup>4</sup> Alle Abstimmungen werden offen durchgeführt. Die Kommissionsmitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Das Präsidium stimmt mit. Bei Stimmgleichzeit gilt der Antrag als angenommen, für den das Präsidium gestimmt hat.

<sup>5</sup> Die Sekretärin oder der Sekretär führt über die Sitzungen der Planungskommission ein Beschlussprotokoll nach den Standards der Stadtverwaltung.

## **III.      Aufgaben der Planungskommission**

### **Art. 8      Aufgaben**

<sup>1</sup> Der Zuständigkeitsbereich der Planungskommission umfasst:

- a) Fragen zur Raumplanungspolitik in Bezug auf die Stadt Dübendorf.
- b) Raumentwicklungskonzept, Richtplanung, Nutzungsplanung, Sonderbauvorschriften, private und öffentliche Gestaltungspläne, Gebietsplanungen, städtebauliche Leitbilder und Richtlinien.
- c) weitere Planungsthemen mit Raumbezug und Koordinationsbedarf.

<sup>2</sup> Die Planungskommission hat die folgenden Geschäfte für den Stadtrat vorzubereiten unter Antrag zu stellen:

- a) Festsetzung und Änderungen des Raumentwicklungskonzepts oder anderen Planungskonzepten mit Raumbezug.
- b) Festsetzung und Änderungen der kommunalen Richt- und Nutzungsplanung mit Bau- und Zonenordnung sowie Bau- und Niveaulinien.
- c) Festsetzung und Änderungen von privaten und öffentlichen Gestaltungsplänen.
- d) Festsetzung und Änderungen von Sonderbauvorschriften.
- e) Festsetzung und Änderungen von städtebaulichen Leitbildern und Richtlinien.
- f) Entscheide zur Einrichtung von Planungszonen.
- g) Abschluss von städtebaulichen Verträgen.
- h) Stellungnahmen zu übergeordneten Planungsvorlagen von Bund, Kanton und Region und zu nebengeordneten Planungsvorlagen von Nachbargemeinden.
- i) Ernennung von Quartierplankommissionen im Sinne von § 130 PBG für die Durchführung von Quartierplanverfahren.
- j) Rekursvernehmlassungen zu Planungsgeschäften.
- k) Entscheide über den Beizug von externen Sachverständigen und entsprechender Kredit.
- l) Weitere Entscheide zu Planungsthemen, soweit diese nicht einer anderen Behörde oder Kommission zur Bearbeitung zugewiesen sind.

### **Art. 9      Beratende Tätigkeit**

<sup>1</sup> Die Planungskommission berät den Stadtrat auf konkrete Fragen- und Problemstellungen aus dem Aufgabengebiet.

<sup>2</sup> Die Planungskommission kann auch selbst tätig werden und auf verwaltungs- oder kommissionsinterne Hinweise eine Stellungnahme zu einem besonderen Planungsthema zuhanden des Stadtrates abliefern.

<sup>3</sup> Der Stadtrat ist nicht an die Empfehlungen der Planungskommission gebunden und entscheidet nach eigenem Gutdünken.

#### **Art. 10 Delegation an einzelne Kommissionsmitglieder**

Die Planungskommission kann einzelne Mitglieder mit Sonderabklärungen, Bearbeitung von bestimmten Fachfragen, Detailprüfungen von Unterlagen oder ergänzenden Abklärungen beauftragen.

#### **Art. 11 Kompetenzen**

Die Planungskommission hat keine selbständigen Entscheidkompetenzen.

### **IV. Weitere Bestimmungen**

#### **Art. 12 Entschädigung**

Für die Sitzungsdauer werden die Kommissionsmitglieder gemäss Entschädigungsverordnung entschädigt.

#### **Art. 13 Kommunikation**

Die Planungskommission kann über einzelne Planungsthemen die Öffentlichkeit informieren und öffentliche Veranstaltungen durchführen. Massgebend ist das Kommunikationskonzept der Stadt. Im Übrigen tritt die Planungskommission gegenüber der Öffentlichkeit nicht kommunikativ in Erscheinung. Ihre Beurteilungen sind nicht öffentlich.

### **V. Schlussbestimmungen**

#### **Art. 14 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Das vorliegende Geschäftsreglement tritt nach Genehmigung durch den Stadtrat per 1. Juli 2022 in Kraft.

<sup>2</sup> Auf das gleiche Datum werden alle im Widerspruch stehenden Behördenerlasse aufgehoben.

Das vorstehende Geschäftsreglement für die Planungskommission der Stadt Dübendorf wurde am 19. Mai 2022 vom Stadtrat festgesetzt.

Namens der Stadt Dübendorf

André Ingold  
Stadtpäsident

Stefan Woodtli  
Stadtschreiber a.i.